

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

a) zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Gesetz zum weiteren
Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung — (. . . StrÄndG)
— Drucksache 10/1116 —**

b) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes (. . . StrÄndG)
— Drucksache 10/2720 —**

A. Problem

Die Vorschriften über die Strafaussetzung zur Bewährung und der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe nach Verbüßung der Hälfte der Strafe sind der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anzupassen bzw. zu erweitern und die Änderungen bzw. Erweiterungen in das Jugendgerichtsgesetz zu übertragen. Für das Zusammentreffen mehrerer lebenslanger oder auch lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafen bedarf es der gesetzlichen Regelung, um hier zu einer einheitlichen Aussetzungspraxis der Gerichte zu gelangen. Im übrigen muß in zahlreichen Detailfragen den seit der Strafrechtsreform mit dem neuen Recht gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Die Vorlage knüpft die Aussetzung einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren an die Voraussetzungen, die nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 56 Abs. 2 StGB erfüllt sein müssen. Er ermöglicht ferner den Gerichten, zu Freiheitsstrafen bis zu zwei Jah-

ren Verurteilte, die sich erstmals im Strafvollzug befinden und eine gute Sozialprognose aufweisen, bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe bedingt zu entlassen. In die Regelungen über die Gesamtstrafe wird die lebenslange Freiheitsstrafe einbezogen; eine Aussetzung dieser Gesamtstrafe kommt nicht in Betracht, solange die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung der Strafe gebietet. Eine Reihe von Einzelregelungen berücksichtigt die zwischenzeitlichen Erfahrungen mit dem seit dem 1. Januar 1975 geltenden Recht.

Mehrheitliche Empfehlungen des Rechtsausschusses, den Regierungsentwurf — Drucksache 10/2720 — mit zahlreichen Einzeländerungen anzunehmen.

Mit großer Mehrheit (zu a) bzw. einstimmig (zu b) wird eine Entschließung vorgeschlagen, die Bundesregierung aufzufordern,

- a) bis 1. März 1986 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes einzubringen,
- b) bis zum 1. Juni 1986 einen Bericht über die Bewährung des Sanktionensystems vorzulegen.

C. Alternativen

Die SPD-Fraktion schlägt die Annahme ihres deutlich weitergehenden Gesetzentwurfs — Drucksache 10/1116 — vor.

Die Fraktion DIE GRÜNEN beantragt weitergehende Änderungen zur Strafaussetzung zur Bewährung und zur Bewährungshilfe.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2720 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1116 — abzulehnen,
3. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. bis zum 1. März 1986 den Regierungsentwurf zu einem Jugendgerichtsgesetz vorzulegen,
2. bis zum 1. Juli 1986 darüber zu berichten, ob sich das bestehende Sanktionensystem des Strafgesetzbuches und der StrafprozeÙordnung bewährt hat und ob eine Vervielfältigung und Verfeinerung des Angebots staatlicher Sanktionen nicht angezeigt erscheint.

Die Bundesregierung möge dabei insbesondere zu folgenden von Wissenschaft und Praxis erhobenen Vorschlägen Stellung nehmen:

- a) Einstellung des Verfahrens nach den §§ 153, 153 a StPO auch, wenn der Täter den Schaden wiedergutmacht hat (Täter-Opfer-Ausgleich),
- b) Einführung der gemeinnützigen Arbeit auf freiwilliger Basis durch Bundesgesetz,
- c) Einführung der schlichten Verwarnung, der Verwarnung mit Auflagen unter Bewährungszeit und der Verwarnung mit Auflagen, z. B. auch durch gemeinnützige Arbeit,
- d) Aussetzung auch für die Beitreibung der Geldstrafe,
- e) nachträgliche Herabsetzung der Höhe der Tagessätze bei der Geldstrafe (z. B. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall),
- f) Einführung des offenen Vollzugs als Regelerstvollzug unter streng abgegrenzten Voraussetzungen.

Bonn, den 27. November 1985

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Seesing	Dr. de With
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes (. . . StrÄndG)

— Drucksache 10/2720 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes (. . . StrÄndG)

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Strafaussetzung zur Bewährung — (. . . StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|----------------|
| 1. § 48 wird aufgehoben. | 1. unverändert |
| 2. § 51 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird eine rechtskräftig verhängte Strafe in einem späteren Verfahren durch eine andere Strafe ersetzt, so wird auf diese die frühere Strafe angerechnet, soweit sie vollstreckt oder durch Anrechnung erledigt ist.“ | 2. unverändert |
| 3. In § 53 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „zeitige“ gestrichen. | 3. unverändert |
| 4. In § 54 werden
a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:
„(1) Ist eine der Einzelstrafen eine lebenslange Freiheitsstrafe, so wird als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt. In allen übrigen Fällen wird die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.“
b) in Absatz 2 Satz 2 vor dem Wort „Freiheitsstrafen“ das Wort „zeitigen“ eingefügt. | 4. unverändert |
| 5. § 56 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung | 5. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.“

6. Dem § 56 f Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist.“

7. In § 57 werden

a) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

1. der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt,
2. die Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt,
3. mindestens sechs Monate der Freiheitsstrafe verbüßt sind und
4. die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“,

b) nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(3) Sind die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann das Gericht die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe schon

5a. In § 56 d Abs. 1 werden nach dem Wort „Dauer“ die Worte „oder einen Teil“ eingefügt.

6. In § 56 f werden

a) dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist.“,

b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,

1. weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen, oder
2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern.

In den Fällen der Nummer 2 darf die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden.“

6a. § 56 g Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 56 f Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.“

7. In § 57 werden

a) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, **mindestens jedoch von sechs Monaten**, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

1. der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt **und diese zwei Jahre nicht übersteigt oder**
2. **die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, daß besondere Umstände vorliegen,**

und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“,

Buchstabe b entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nach Verbüßung der Hälfte zur Bewährung aussetzen, wenn

1. *die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, daß besondere Umstände vorliegen,*
2. *mindestens sechs Monate der Freiheitsstrafe verbüßt sind und*
3. *die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“,*

c) *der bisherige Absatz 3 Absatz 4,*

d) *der bisherige Absatz 4 Absatz 5 mit folgender Fassung:*

„(5) Soweit eine Freiheitsstrafe durch Anrechnung erledigt ist, gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 4.“,

e) *nach Absatz 5 folgender Absatz eingefügt:*

„(6) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn der Verurteilte unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die dem Verfall unterliegen oder nur deshalb nicht unterliegen, weil dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch der in § 73 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art erwachsen ist.“,

f) *der bisherige Absatz 5 Absatz 7.*

8. *In § 57 a werden*

a) *Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:*

„§ 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 gilt entsprechend.“,

b) *in Absatz 3 Satz 2 die Angabe „§ 57 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.*

c) **in Absatz 3 Satz 2 die Worte „für die Dauer der Bewährungszeit“ durch die Worte „für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit“ ersetzt,**

d) **Absatz 4 wie folgt gefaßt:**

„(4) Soweit eine Freiheitsstrafe durch Anrechnung erledigt ist, gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 3.“,

e) *nach Absatz 4 folgender Absatz eingefügt:*

„(5) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn der Verurteilte unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die dem Verfall unterliegen oder nur deshalb nicht unterliegen, weil dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch der in § 73 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art erwachsen ist.“,

f) *der bisherige Absatz 5 Absatz 6.*

8. § 57 a Abs. 1 Satz 2 **wird** wie folgt gefaßt:

„§ 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 gilt entsprechend.“,

Buchstabe b entfällt

8a. Nach § 57 a wird folgender § 57 b eingefügt:

„§ 57 b

**Aussetzung des Strafrestes
bei lebenslanger Freiheitsstrafe
als Gesamtstrafe**

Ist auf lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt, so werden bei der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.“

9. § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters besondere Um-

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

stände ergibt, nach denen es angezeigt ist, ihn von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen, und“.

9a. In § 59 a werden**a) die Überschrift wie folgt gefaßt:**

„Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen“,

b) dem Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Das Gericht kann den Verwarnten anweisen,

1. Unterhaltspflichten nachzukommen oder
2. sich einer ambulanten Heilbehandlung oder einer ambulanten Entziehungskur zu unterziehen.

§ 56 c Abs. 3, 4 und § 56 e gelten entsprechend.“

10. Dem § 64 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ist die Maßregel mindestens sechs Monate, im Falle ihrer selbständigen Anordnung ein Jahr vollzogen worden, so kann das Gericht nachträglich bestimmen, daß sie nicht weiter zu vollziehen ist, wenn ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden kann.“

Nummer 10 entfällt**11. In § 66 Abs. 3 werden****a) Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:**

„Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.“,

b) der bisherige Satz 2 Satz 5.**11. unverändert****12. In § 67 werden****a) Absatz 2 wie folgt gefaßt:**

„(2) Das Gericht bestimmt jedoch, daß die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird.“,

b) Absatz 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Wird die Maßregel ganz oder zum Teil vor der Strafe vollzogen, so wird die Zeit des

12. In § 67 werden**a) unverändert****b) Absatz 4 wie folgt gefaßt:**

„(4) Wird die Maßregel ganz oder zum Teil vor der Strafe vollzogen, so wird die Zeit des

Entwurf

Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Dies gilt nicht, wenn das Gericht eine Anordnung nach § 64 Abs. 3 trifft.“

c) Absatz 5 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen, so kann das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 zur Bewährung aussetzen, wenn die Hälfte der Strafe erledigt ist.“

d) nach Absatz 5 folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn eine in einem anderen Verfahren erkannte Freiheitsstrafe mit einer selbständig oder neben einer Freiheitsstrafe angeordneten Unterbringung nach den §§ 63 oder 64 zusammentrifft. Sind im Falle des Absatzes 4 mehrere zeitige Freiheitsstrafen oder zeitige Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken, so wird die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafen in der Reihenfolge ihrer Vollstreckung angerechnet, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, zu dem infolge der Anrechnung zwei Drittel der Freiheitsstrafen erledigt sind.“

13. Dem § 67 d wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt selbständig angeordnet worden, so tritt in den Fällen des § 64 Abs. 3 mit der Entlassung des Untergebrachten Führungsaufsicht ein.“

14. In § 68 werden

a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Hat jemand wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt, so kann das Gericht neben der Strafe Führungsaufsicht anordnen, wenn die Gefahr besteht, daß er weitere Straftaten begehen wird.“

b) in Absatz 2 die Angabe „67 d Abs. 2, 4“ durch die Angabe „67 d Abs. 2, 4, 5“ ersetzt.

15. In § 129 a Abs. 7, den §§ 181 b, 218 Abs. 2 Satz 3, §§ 228, 239 c, 245, 256, 262, 263 Abs. 5 und § 321 wird die Verweisung „(§ 68 Abs. 1 Nr. 2)“ jeweils durch die Verweisung „(§ 68 Abs. 1)“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Dies gilt nicht, wenn das Gericht eine Anordnung nach § 67 d Abs. 5 Satz 1 trifft.“

c) unverändert

d) nach Absatz 5 folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn eine in einem anderen Verfahren erkannte Freiheitsstrafe mit einer selbständig oder neben einer Freiheitsstrafe angeordneten Unterbringung nach den §§ 63 oder 64 zusammentrifft; die Zeit des Maßregelvollzugs wird jedoch auf die in einem anderen Verfahren erkannte Freiheitsstrafe nicht angerechnet, wenn die ihr zugrundeliegende Tat nach Anordnung der Maßregel begangen worden ist.“

13. Dem § 67 d wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mindestens ein Jahr vollzogen worden, so kann das Gericht nachträglich bestimmen, daß sie nicht weiter zu vollziehen ist, wenn ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden kann. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.“

14. unverändert

15. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung**Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

01. In § 260 werden

a) Absatz 4 Satz 5 gestrichen,

b) in Absatz 5 Satz 2 die Angabe „18a“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

1. In § 453 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Hat das Gericht über einen Widerruf der Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu entscheiden, so soll es dem Verurteilten Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben. Ist der Verurteilte zur mündlichen Anhörung unter der Androhung geladen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde, so kann das Gericht die Vorführung des nicht erschienenen Verurteilten anordnen. Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so unterrichtet ihn das Gericht, wenn eine Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung, den Straferlaß oder seinen Widerruf in Betracht kommt.“

2. In § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 7“ ersetzt.

3. Nach § 454 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 454 a

Beschließt das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Entlassung, so verlängert sich die Bewährungszeit um die Zeit von der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung bis zur Entlassung. Das Gericht kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn auf Grund neuer Tatsachen nicht mehr verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird; § 454 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. § 57 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 56 f des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

§ 454 b

(1) Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen sollen unmittelbar nacheinander vollstreckt werden.

1. In § 453 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Hat das Gericht über einen Widerruf der Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu entscheiden, so soll es dem Verurteilten Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben. Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so unterrichtet ihn das Gericht, wenn eine Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder den Straferlaß in Betracht kommt.“

2. In § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 6“ ersetzt.

3. Nach § 454 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 454 a

(1) Beschließt das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Entlassung, so verlängert sich die Bewährungszeit um die Zeit von der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung bis zur Entlassung.

(2) Das Gericht kann die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn auf Grund neuer Tatsachen nicht mehr verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird; § 454 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. § 57 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 56 f des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

§ 454 b

(1) unverändert

Entwurf

(2) Sind mehrere Freiheitsstrafen oder Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken, so unterbricht die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der zunächst zu vollstreckenden Freiheitsstrafe, wenn

1. bei zeitiger Freiheitsstrafe zwei Drittel, mindestens jedoch zwei Monate, oder
2. bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünfzehn Jahre

der Strafe erledigt wird. Dies gilt nicht für Strafreste, die auf Grund Widerrufs ihrer Aussetzung vollstreckt werden.

(3) Hat die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung nach Absatz 2 unterbrochen, so trifft das Gericht die Entscheidungen nach den §§ 57 und 57a des Strafgesetzbuches erst, wenn über die Aussetzung der Vollstreckung der Reste aller Strafen gleichzeitig entschieden werden kann.“

4. Dem § 455 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrechen, wenn

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. wegen einer Krankheit von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder
3. der Verurteilte sonst schwer erkrankt und die Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann

und zu erwarten ist, daß die Krankheit voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird. Die Vollstreckung darf nicht unterbrochen werden, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen.“

5. In § 455a Abs. 1 und 2 werden die Worte „ohne Einwilligung des Gefangenen“ gestrichen.

6. In § 456a werden

- a) in Absatz 1 nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Beistrich und die Worte „einer Ersatzfreiheitsstrafe“ eingefügt,
- b) in Absatz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Die Vollstreckungsbehörde kann zugleich mit dem Absehen von der Vollstreckung die Nachholung für den Fall anordnen, daß der

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Sind mehrere Freiheitsstrafen oder Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken, so unterbricht die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der zunächst zu vollstreckenden Freiheitsstrafe, wenn

1. unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate,
2. im übrigen bei zeitiger Freiheitsstrafe zwei Drittel, mindestens jedoch zwei Monate, oder
3. bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünfzehn Jahre

der Strafe verbüßt sind.“

Nummer 4 entfällt

Nummer 5 entfällt

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Ausgelieferte oder Ausgewiesene zurückkehrt, und hierzu einen Haftbefehl, einen Unterbringungsbefehl oder einen Steckbrief erlassen. Der Verurteilte ist zu belehren.“

7. In § 458 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 455, 456 und 456 c Abs. 2“ durch die Angabe „§ 454 b Abs. 1 und 2, §§ 455 bis 456 und 456 c Abs. 2“ ersetzt.

7. In § 458 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 455, 456 und 456 c Abs. 2“ durch die Angabe „§ 454 b Abs. 1 und 2, §§ 455, 456 und 456 c Abs. 2“ ersetzt.

8. Dem § 459 f wird folgender Satz angefügt:

Nummer 8 entfällt

„Das Gericht kann die Anordnung davon abhängig machen, daß der Verurteilte innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Teilbetrag der Geldstrafe zahlt.“

9. Dem § 462 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Nummer 9 entfällt

„Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Unterbrechung der Vollstreckung anordnet, hat aufschiebende Wirkung.“

10. In § 462 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§§ 453, 454 und 462“ durch die Angabe „§§ 453, 454, 454 a und 462“ ersetzt.

10. unverändert

11. In § 463 Abs. 5 wird vor der Angabe „§ 67 Abs. 3“ die Angabe „§ 64 Abs. 3,“ eingefügt.

11. In § 463 Abs. 5 wird **nach** der Angabe „§ 67 c Abs. 2,“ die Angabe „§ 67 d Abs. 5,“ eingefügt.

12. In § 463 d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

12. In § 463 d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies kommt insbesondere vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrestes in Betracht.“

„dies kommt insbesondere vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrestes in Betracht, **sofern nicht ein Bewährungshelfer bestellt ist.**“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Artikel 3

unverändert

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- Dem § 78 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ist nach § 454 b Abs. 3 der Strafprozeßordnung über die Aussetzung der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen gleichzeitig zu entscheiden, so entscheidet eine Strafvollstreckungskammer über die Aussetzung der Vollstreckung aller Strafen.“
- In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 wird der letzte Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„ist nach § 454 b Abs. 3 der Strafprozeßordnung über mehrere Freiheitsstrafen gleichzeitig zu entscheiden, so entscheidet die Strafvollstreck-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

kungskammer über alle Freiheitsstrafen mit drei Richtern, wenn diese Besetzung für die Entscheidung über eine der Freiheitsstrafen vorgeschrieben ist,“.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), *das* zuletzt durch ..., *geändert worden ist*, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 293 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 293

Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt. Die Arbeit muß unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch die freie Arbeit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, oder des Steuerrechts begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden sinngemäße Anwendung. *Freie Arbeit darf nicht geleistet werden, soweit dadurch der Krankenversicherungsschutz entfällt.*“

2. Nach Artikel 315 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 316

Übergangsvorschrift zum ... Strafrechtsänderungsgesetz

(1) § 64 Abs. 3 des Strafgesetzbuches *in der Fassung des Artikels 1 Nr. 10 und § 67 Abs. 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 Buchstabe b* finden keine Anwendung auf Unterbringungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet worden sind; für die Anrechnung der Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe gilt das bisherige Recht.

(2) Ist jemand vor Inkrafttreten dieses Gesetzes *durch ein Urteil* zu mehreren lebenslangen oder lebenslangen und zeitigen Freiheitsstrafen

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 293 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 293

Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

(1) unverändert

(2) Durch die freie Arbeit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, oder des Steuerrechts begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden sinngemäße Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für freie Arbeit, die auf Grund einer Anordnung im Gnadenwege ausgeübt wird.“

2. Nach Artikel 315 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 316

Übergangsvorschrift zum ... Strafrechtsänderungsgesetz

(1) § 67 Abs. 4 und § 67 d Abs. 5 des Strafgesetzbuches finden keine Anwendung auf Unterbringungen, die vor **dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Strafrechtsänderungsgesetzes)** angeordnet worden sind; für die Anrechnung der Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe gilt das bisherige Recht.

(2) Ist jemand vor **dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Strafrechtsänderungsgesetzes)** zu mehreren lebenslangen Freiheitsstrafen oder zu

Entwurf

verurteilt worden, so ist § 460 der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden, wenn nach neuem Recht auf eine lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt worden wäre.“

Artikel 5

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

In § 34 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187) wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Wehrstrafgesetzes

In § 14 a Abs. 2 Satz 2 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch . . . , wird die Angabe „§ 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz

(1) In das Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch . . . , wird nach Artikel 5 folgender neuer Artikel eingefügt:

„Artikel 6

Unterbrechung der Strafvollstreckung im Krankheitsfall

Die Vollstreckungsbehörde unterbricht die Vollstreckung eines Strafarrestes und einer Freiheitsstrafe, die durch Behörden der Bundeswehr vollzogen wird, wenn der Unterbrechung keine überwiegenden Gründe entgegenstehen und

- 1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,*
- 2. von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder*
- 3. der Verurteilte in einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr oder in einer anderen Krankenanstalt stationär aufgenommen wird. § 458 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden.“*

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 8

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 103 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt worden, so ist § 460 der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden, wenn nach neuem Recht auf eine lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt worden wäre.“

Artikel 5

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

In § 34 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), **das durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 1984 (BGBl. I S. 1081) geändert worden ist**, wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.

Artikel 6

entfällt

Artikel 7

entfällt

Artikel 6

unverändert

Entwurf

1. Nach dem Wort „teil“ wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt.
2. Nach dem Beistrich nach dem Wort „beruhen“ werden die Worte eingefügt:
„oder übt er eine freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege aus,“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 7**Neufassung des Strafgesetzbuches**

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom ... (Tag des Inkrafttretens dieses Strafrechtsänderungsgesetzes) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Seesing und Dr. de With

I. Zum Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion — Drucksache 10/1116 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 88. Sitzung am 4. Oktober 1984 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/2720 — wurde in erster Lesung vom Deutschen Bundestag in seiner 120. Sitzung am 7. Februar 1985 beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die beiden Gesetzentwürfe in seiner 47., 52., 59., 62., 63. und 64. Sitzung am 27. März 1985, 22. Mai 1985, 2. Oktober 1985, 17. Oktober 1985, 23. Oktober 1985 und 6. November 1985 beraten.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Stellungnahme vom 2. Oktober 1985 empfohlen, den Regierungsentwurf — Drucksache 10/2720 — anzunehmen und den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion — Drucksache 10/1116 — abzulehnen. Des weiteren hat er die Empfehlung ausgesprochen, die Bundesregierung in einer Beschlussempfehlung aufzufordern, möglichst bald Entwürfe zu einer entsprechenden Änderung des Jugendgerichtsgesetzes sowie für eine Neuregelung des Jugendstrafvollzuges vorzulegen.

Der Innenausschuß, der nur zu dem Regierungsentwurf — Drucksache 10/2720 — mitberatend ist, hat mit Stellungnahme vom 25. September 1985 empfohlen, dem Regierungsentwurf zuzustimmen und die Vorschläge des Bundesrates soweit wie möglich zu berücksichtigen.

II. Begründung zu den Beschlussempfehlungen des Ausschusses

1.

Der Ausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Regierungsentwurfs mit zahlreichen Einzeländerungen.

Von der SPD-Fraktion wird zur Annahme ihr Gesetzentwurf — Drucksache 10/1116 — vorgeschlagen.

Von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt wurden auch die Änderungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN, die eine erhebliche Erweiterung der

Möglichkeiten zur Strafaussetzung zur Bewährung sowie Änderungen bei der Funktion des Bewährungshelfers zum Ziele haben (s. hierzu bei der Begründung zu den Einzelvorschriften).

2.

Der Regierungsentwurf in der vom Rechtsausschuß empfohlenen Fassung schlägt eine Reihe von Änderungen und Verbesserungen im Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung vor, mit denen die zwischenzeitlichen Erfahrungen der Praxis berücksichtigt werden sollen.

Hauptpunkt des Gesetzentwurfs ist es, durch eine Neufassung des § 57 Abs. 2 StGB die Voraussetzungen für die Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe insbesondere zugunsten von Verurteilten, die erstmals eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, zu verbessern. Hier sprechen die guten Erfahrungen mit der Aussetzung von Strafresten nach § 57 StGB dafür, den Strafvollstreckungskammern die Möglichkeit einzuräumen, zu Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren Verurteilte, die eine gute Sozialprognose aufweisen und sich erstmals im Strafvollzug befinden, bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe bedingt zu entlassen. Auch die Mindestzeit einer Verbüßung — als Voraussetzung für die Aussetzung von Strafresten nach § 57 StGB — soll von einem Jahr auf sechs Monate herabgesetzt werden.

Durch die neu eingefügte Vorschrift des § 45a StPO soll der Strafvollzug in die Lage versetzt werden, über die Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrestes bei längeren Freiheitsstrafen früher als bisher zu entscheiden. Dadurch wird die rechtzeitige Vorbereitung der Entlassung des Verurteilten erleichtert. Des weiteren soll in dem Entwurf die Rückfallvorschrift des § 48 StGB aufgehoben werden, weil sie sich in der Praxis nicht bewährt hat. Bei Straftaten, die nicht reinen Bagatelldeliktcharakter haben, wirkt sich die in § 48 Abs. 1 Satz 1 StGB vorgesehene Mindeststrafe in der Regel schon deshalb nicht aus, weil die Gerichte in diesen Fällen ohnehin Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten verhängen. Dagegen erscheint bei Bagatelldelikten, auch wenn sie im Rückfall begangen werden, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten nicht in jedem Falle der Schuld angemessen.

Ein weiterer Regelungspunkt des Gesetzentwurfs ist das Zusammentreffen mehrerer lebenslanger oder auch lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafen. Hierfür fehlt es noch im geltenden Recht an einer Regelung. Der Entwurf schließt diese Gesetzeslücke durch eine Ergänzung der Vorschriften über die Gesamtstrafe im Hinblick auf die lebenslange Freiheitsstrafe (vgl. Artikel 1 Nr. 3, 4 — § 53 Abs. 1, 2, § 54 Abs. 1, 2 StGB).

Auch die Frage, wie zu verfahren ist, wenn mehrere — nicht gesamtstrafenfähige — Freiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken sind, ist bisher gesetzlich nicht geregelt. Der Entwurf schlägt nunmehr in einem neuen § 454b StPO eine Unterbrechung der zunächst zu vollstreckenden Strafe vor, wenn der Verurteilte zwei Drittel einer zeitigen oder fünfzehn Jahre einer lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt hat. Über die Aussetzung des Strafrestes soll die Strafvollstreckungskammer erst entscheiden, wenn über die Aussetzung der Vollstreckung der Reste aller Strafen gleichzeitig entschieden werden kann.

Im übrigen wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs — Drucksache 10/2720 — und hinsichtlich der Vorschläge der SPD-Fraktion auf die Begründung ihres Gesetzentwurfs — Drucksache 10/1116 — Bezug genommen. Im folgenden werden nur die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses und die von der Mehrheit abgelehnten Änderungsanträge begründet.

3. Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses und abgelehnte Änderungsanträge

Zu Artikel 1 — Änderung des Strafgesetzbuches

Zu § 56 StGB (Artikel 1 Nr. 1 SPD-Entwurf)

Die Opposition strebt mit ihrem Entwurf eine wesentliche Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 56 StGB an. Einerseits möchte sie den Gerichten die Möglichkeit eröffnen, bei guter Sozialprognose Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren zur Bewährung auszusetzen, sofern nicht im Einzelfall die Verteidigung der Rechtsordnung (§ 56 Abs. 3 StGB) einer Aussetzung entgegensteht. Darüber hinaus zielt der Entwurf der SPD-Fraktion dahin, für Ausnahmefälle die Aussetzung von Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren dann zu ermöglichen, wenn besondere Umstände in der Tat oder in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen. Für diese Anträge ist die Erwägung maßgebend, daß die Praxis in den vergangenen Jahren positive Erfahrungen mit dem Institut der Strafaussetzung zur Bewährung gesammelt hat. In vielen Fällen konnte ein Vollzug der Freiheitsstrafe im Interesse der Resozialisierung der Betroffenen, deren Herauslösung aus dem sozialen Umfeld, insbesondere auch dem Arbeitsprozeß vermieden werden. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung würde im übrigen auch dazu beitragen können, den Strafvollzug zu entlasten. Im Vergleich zu vielen ausländischen Staaten würden in der Bundesrepublik Deutschland Freiheitsstrafen häufiger und länger vollstreckt.

Demgegenüber sieht die von der Mehrheit beschlossene Regelung lediglich eine behutsame Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung vor. Sie weist darauf hin, daß die Strafrechtsreform dem Anliegen der Opposition bereits weitgehend Rechnung getragen hat. Die nunmehr beschlossenen Regelungen gehen

nach Auffassung der Mehrheit an die Grenze dessen, was ohne Beeinträchtigung eines Rechtsgüterschutzes noch vertreten werden kann. Würde man mit dem Vorschlag der Opposition Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren regelmäßig bei guter Sozialprognose aussetzen, so würde man damit nach Auffassung der Mehrheit Ersttäter das Risiko nehmen, auch bei verhältnismäßig schwerwiegenden Taten Freiheitsstrafen verbüßen zu müssen. Bei der derzeitigen Strafzumessungspraxis der Gerichte werden nämlich Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr, vor allem aber Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren, nur bei einem vergleichsweise erheblichen Unrechtsgehalt der Tat verhängt. So weist die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 1983 beispielsweise für die Fälle des Einbruchsdiebstahls (§ 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB) insgesamt 16 478 Verurteilungen auf, von denen nur 853 auf Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren lauten. Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren wurden nur in 2 427 Fällen, Freiheitsstrafen von zwei Jahren bis zu drei Jahren nur in 575 Fällen verhängt. Diese Zahlen zeigen bereits, daß selbst bei einem so relativ schweren Delikt wie dem Einbruchsdiebstahl wiederum nur die schwersten Fälle überhaupt in den vom SPD-Entwurf vorgesehenen Aussetzungsbereich hineinfallen würden. Unter generalpräventiven Gesichtspunkten erscheint eine so weitgehende Änderung des Gesetzes daher nach Auffassung der Mehrheit nicht vertretbar; auch würde das Vertrauen der Bevölkerung in einen wirksamen Rechtsgüterschutz gefährdet werden. Die aus dem Regierungsentwurf beschlossene Regelung beschränkt sich deshalb im Rahmen des § 56 Abs. 2 StGB darauf, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs festzuschreiben, nach der eine Aussetzung von Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren bei guter Sozialprognose der Verurteilten möglich ist, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Zu § 56a StGB (Artikel 1 Nr. 2 SPD-Entwurf)

Die SPD-Fraktion schlägt aus ihrem Gesetzentwurf eine Verkürzung der Höchstdauer der Bewährungszeiten auf drei Jahre vor, wobei die Dauer der Strafe nicht überschritten und zwei Jahre nicht unterschreiten darf. Dieser Vorschlag wird als Folgerung ihres Änderungsvorschlages in § 56 StGB damit begründet, daß innerhalb dieses Zeitraumes in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle abgesehen werden könne, ob sich die mit der Strafaussetzung verbundene Erwartung erfüllt habe.

Die Fraktion DIE GRÜNEN schlägt eine Kürzung der Mindestbewährungszeit von zwei Jahren auf ein Jahr vor.

Dem Vorschlag, die Bewährungszeiten für den Regelfall zu verkürzen, wird von der Mehrheit nicht gefolgt. Sie ist der Auffassung, daß vor allem in Fällen, in denen Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren verhängt würden, der Unrechtsgehalt der Tat keineswegs als gering angesehen werden können. Zwar liege es häufig im Interesse einer

Resozialisierung des Verurteilten, ihm die Vollstreckung einer derartigen Strafe zu ersparen, andererseits sei ein Verzicht auf die Vollstreckung wiederum nur vertretbar, wenn der Verurteilte die Folgen seiner Tat — d. h. den Druck einer dem Widerruf unterliegenden Aussetzung — über einen längeren Zeitraum zu spüren bekomme. Die Strafaussetzung müsse daher für den Verurteilten in ihrer Spürbarkeit in einem angemessenen Verhältnis zu der an sich zu vollstreckenden Freiheitsstrafe stehen. An einer derartigen Ausgewogenheit fehle es indes, wenn an die Stelle einer zweijährigen Freiheitsstrafe eine Bewährungsfrist von lediglich drei Jahren trete. In derartigen Fällen würde der Strafausspruch seines Gewichts entbehren; auch würde das Ziel, den Verurteilten unter dem Druck des Widerrufs der Strafaussetzung über einen längeren Zeitraum hinaus zu einem straffreien Leben anzuhalten, verfehlt werden. Dort wo es dieses Drucks nicht bedürfte und nur eine vergleichsweise kurze Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werde, sei das Gericht schon nach geltendem Recht in der Lage, entsprechend kürzere Bewährungsfri-
sten zu bestimmen (vgl. § 56 a Abs. 1 Satz 2 StGB).

Zu § 56 d, § 56 e (Artikel 1 Nr. 3, 4 SPD-Entwurf)

Die SPD-Fraktion möchte die Zeitdauer einer Unterstellung unter die Bewährungshilfe auf höchstens zwei Jahre begrenzen. Nach § 56 e soll in den Fällen, wo sich eine Frist als zu kurz erwiesen hat, die Möglichkeit gegeben sein, die Frist bis zu drei Jahren zu verlängern.

Die Fraktion DIE GRÜNEN schlägt eine Verkürzung der Fristen auf mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre vor. Zudem empfiehlt die Fraktion DIE GRÜNEN einzelne Änderungen des § 56 d: Befugnis des Bewährungshelfers im Einverständnis mit dem Verurteilten, einen Antrag auf Verkürzung der Bewährungszeit mit anschließendem Straferlaß an das Gericht zu richten; Trennung der Hilfs- und der Kontrollfunktion des Bewährungshelfers.

Die Mehrheit empfiehlt die Ablehnung dieser Anträge. Sie empfiehlt eine Änderung des § 57 d Abs. 1 StGB in dem Sinne, daß das Gericht allgemein die Bewährungshilfe nicht nur für die gesamte Dauer, sondern auch für „einen Teil“ der Bewährungszeit anordnen kann. Damit kann das Gericht seine Entscheidung auf die Gegebenheiten des Einzelfalles abstellen. Die weiteren, von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Bewährungshelfer und dem Verurteilten werden von der Mehrheit nicht für die Aufgaben des Bewährungshelfers angemessen gehalten, da der Bewährungshelfer neben seiner Hilfefunktion so eine Kontrollfunktion zu erfüllen habe.

Zu § 56 f StGB (Artikel 1 Nr. 6 Regierungsentwurf, Nr. 5 SPD-Entwurf)

Die Änderung des Absatzes 1 will eine Lücke des geltenden Rechts schließen und sicherstellen, daß

ein Widerruf der Aussetzung auch dann ausgesprochen werden kann, wenn der Verurteilte eine neue Straftat vor Beginn der Bewährungszeit (d. h. vor Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung: § 56 a Abs. 2 Satz 1 StGB), aber nach der letzten tatrichterlichen Verhandlung begangen hat.

Die Änderung des Absatzes 2 nimmt eine Anregung des Bundesrates auf, die Vorschrift redaktionell klarer zu fassen.

Der Vorschlag des SPD-Entwurfs, den Widerruf der Strafaussetzung regelmäßig davon abhängig zu machen, daß bereits einmal erfolglos zusätzliche Auflagen oder Weisungen erteilt worden waren, ist von der Mehrheit nicht aufgegriffen worden, da nach ihrer Auffassung die von der Mehrheit vorgeschlagene Regelung hinreichend flexibel sei.

Zu § 57 Abs. 2 StGB (Artikel 1 Nr. 7 Regierungsentwurf, Nr. 6 SPD-Entwurf)

In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf schlägt die Mehrheit vor, den Anwendungsbereich des geltenden Rechts gegenüber Verurteilten, die erstmals eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verbüßen, zu erweitern; sie sollen im Falle einer guten Sozialprognose bereits nach Verbüßung der Hälfte ihrer Strafzeit bedingt aus der Haft entlassen werden können, sofern sie zumindest sechs Monate ihrer Haft verbüßt haben. Bei Verurteilten, die mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu verbüßen haben und bei Wiederholungstätern, die schon früher in Haft waren, soll nach einer Mindesthaftzeit von sechs Monaten eine bedingte Halbzeitentlassung auch bei guter Sozialprognose nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht kommen.

Die vorgeschlagene Fassung unterscheidet sich von der des Regierungsentwurfs lediglich in redaktioneller Hinsicht; sie faßt die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen gesonderten Absätze 2 und 3 in einem Absatz zusammen.

Demgegenüber schlägt der SPD-Entwurf vor, im Rahmen einer Kann-Vorschrift den Gerichten die Möglichkeit zu eröffnen, bei guter Sozialprognose des Verurteilten die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung auszusetzen, wenn es sich um Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren handelt oder der Verurteilte bereits früher eine Freiheitsstrafe verbüßt hatte. Noch weitergehend ist ein Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zum SPD-Entwurf. Danach soll eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung in den Fällen des § 57 Abs. 1 StGB bereits nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe erfolgen.

In den Fällen des § 57 Abs. 1 StGB soll dem Gericht ermöglicht werden, bereits nach Verbüßung eines Drittels einer zeitigen Freiheitsstrafe die Aussetzung zur Bewährung zu ermöglichen. Die Mehrheit lehnt diese Vorschläge mit der Begründung ab, daß besonderen Fallgestaltungen durch den von ihr vorgeschlagenen Absatz 2 Nr. 2 Rechnung getragen werden könne, eine weitergehende Änderung je-

doch aus präventiven Gesichtspunkten nicht verantwortet werden könne.

Die in Absatz 3 Satz 2 vorgeschlagene Änderung trägt der Ergänzung des § 56 d Abs. 1 StGB Rechnung.

Absatz 4 ist gegenüber dem Regierungsentwurf (dort Absatz 5) lediglich redaktionell neugefaßt worden; er trägt der Zusammenfassung der Absätze 2 und 3 zu einem einzigen Absatz Rechnung.

Der vorgeschlagene Absatz 5 entspricht Absatz 6 des Regierungsentwurfs. Der Ausschuß schloß sich dessen Begründung zur Ergänzung des geltenden Rechts an, in Fällen, in denen der Verurteilte die Befriedigung des Geschädigten in erster Linie deshalb vereitelt, weil er Repressalien seiner Mittäter fürchtet, wird das Verhalten des Verurteilten nach Auffassung des Ausschusses zwar nicht generell eine Aussetzung des Strafrestes entgegenstehen, doch wird dieser Umstand meistens einer bedingten Entlassung des Verurteilten entgegenstehen.

Zu § 57b StGB (Artikel 1 Nr. 8a — neu —)

Die vorgeschlagene Regelung geht auf eine Anregung des Bundesrates zurück. Mit ihr wird klargestellt, daß bei der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld (§ 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB) die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt werden müssen.

Zu § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB (Artikel 1 Nr. 9 Regierungsentwurf)

Die von der Mehrheit vorgeschlagene Regelung paßt die Fassung der Vorschrift an die bereits erwähnte Änderung des § 56 StGB an. Der von ihr abgelehnte Vorschlag der Opposition (Artikel 1 Nr. 7 des SPD-Entwurfs) trug ebenfalls lediglich deren Änderungsantrag zu § 56 Abs. 2 Rechnung.

Zu § 59a Abs. 1 Satz 2 StGB (Artikel 1 Nr. 8 SPD-Entwurf)

Die SPD schlägt zu Artikel 1 Nr. 8 ihres Entwurfes eine Verkürzung der Bewährungszeiten bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt vor. Die Mehrheit ist diesem Vorschlag nicht gefolgt, zumal sie wegen der nachfolgend vorgesehenen Ergänzung des § 59a (Aufnahme von Weisungen) auf die bisherigen Bewährungsfristen nicht verzichten zu können glaubt.

Zu § 59a Abs. 3 StGB (Artikel 1 Nr. 9a — neu —)

Der Ausschuß übernimmt einstimmig einen Vorschlag des Bundesrates, im Rahmen der Verwarnung mit Strafvorbehalt den Gerichten die Möglichkeit zu eröffnen, dem Verurteilten die Weisungen aufzuerlegen, Unterhaltungspflichten nachzukommen oder sich einer ambulanten Heilbehandlung zu unterziehen.

Zu § 67 Abs. 2 StGB (Artikel 1 Nr. 12 Regierungsentwurf)

Der Ausschuß übernimmt den Vorschlag des Regierungsentwurfs, den Gerichten die Möglichkeit zu eröffnen, auch nur einen „Teil der Strafe“ vor der Maßregel vollziehen zu lassen, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht werden kann. Der Ausschuß schloß sich der Begründung des Regierungsentwurfs an. Insbesondere betonte er den Hinweis darauf, daß der Vorwegvollzug der Strafe oder eines Teils der Strafe im Rehabilitationsinteresse des Verurteilten liegen müsse. Wesentlich sei es, den Betroffenen zu motivieren, an seiner eigenen Rehabilitation mitzuwirken. Ob ein Vorwegvollzug der Strafe oder eines Teils der Strafe ausnahmsweise unter diesem Aspekt angezeigt sein könne, wird das Gericht in der Regel erst nach Anhörung eines Sachverständigen entscheiden können.

Zu § 67 Abs. 4 StGB

Absatz 4 entspricht dem Vorschlag des Regierungsentwurfs; er trägt jedoch dem Umstand Rechnung, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung zu § 64 Abs. 3 nunmehr in § 67d Abs. 5 Satz 1 getroffen wird. Soweit handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 67 Abs. 5 StGB

Es handelt sich um eine Übernahme des Regierungsentwurfs (unverändert).

Zu § 67 Abs. 6 StGB

Die Anregung des Bundesrates wird aufgegriffen, soweit dieser eine Einschränkung der Anrechnungsmöglichkeit des § 67 Abs. 4 StGB in Fällen fordert, in denen der Untergebrachte im Verlaufe des Maßregelvollzugs eine neue Straftat begeht. Hier erscheint es aus präventiven Gründen sachgerecht, die Zeit des Maßregelvollzugs nicht auf die wegen der neuen Tat erkannte Strafe anzurechnen.

Zu § 67d Abs. 5 StGB (Artikel 1 Nr. 13 Regierungsentwurf)

Der Vorschlag übernimmt die Anregung des Regierungsentwurfs aus Artikel 1 Nr. 10 aus den in der Begründung des Entwurfs aufgeführten Erwägungen. Dabei trägt der Vorschlag aber der Anregung des Bundesrates Rechnung, nicht zwischen selbständigen und unselbständigen Anordnungen der Unterbringung zu differenzieren. Insoweit macht sich der Ausschuß die Stellungnahme des Bundesrates auch hinsichtlich ihrer Begründung zu eigen.

Zu Artikel 2 — Änderung der Strafprozeßordnung (Regierungsentwurf)*Zu § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO (Artikel 2 Nr. 1)**Zu Buchstabe a*

Als Ergebnis einer vom Bundesrat empfohlenen Prüfung wird § 260 Abs. 4 Satz 5 gestrichen, weil für diese Vorschrift kein Bedarf mehr besteht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 453 Abs. 1 StPO (Artikel 2 Nr. 1)

Abweichend vom Regierungsentwurf sieht der Ausschuß davon ab, vorzusehen, daß der Verurteilte im Falle des Ausbleibens zu seiner Anhörung vorgeführt werden kann. Er hält eine solche Zwangsmaßnahme für nicht angemessen.

Zu Satz 3 hat der Ausschuß die Anregung des Bundesrates übernommen, die Worte „den Straferlaß oder sein Widerruf“ durch die Worte „oder den Straferlaß“ zu ersetzen, da die Bewährungshilfe mit dem Erlaß der Strafe endet, weil bei der Entscheidung über den Widerruf des Straferlasses ein Bewährungshelfer damit nicht mehr bestellt ist.

Zu § 454 Abs. 1 Satz 4 (Artikel 2 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

*Zu § 454a Abs. 1, 2 und § 454b (Artikel 2 Nr. 3)**Zu § 454a*

Die Fassung folgt dem Vorschlag des Bundesrates, Satz 2 und 3 des Regierungsentwurfs als selbständigen Absatz 2 zu fassen. Hiermit und mit der gegenüber dem Regierungsentwurf geringfügig geänderten Formulierung soll verdeutlicht werden, daß das Gericht auch in den Fällen, in denen die Aussetzung kürzer als drei Monate vor dem Entlassungstag beschlossen worden ist, das Gericht die bedingte Entlassungsentscheidung wieder aufheben kann.

Zu § 454b

Bei Absatz 2 folgt der Ausschuß der Empfehlung des Bundesrates. Geringfügige Abweichungen in der Formulierung sind redaktionell bedingt. Gegenüber dem Regierungsentwurf hält auch der Ausschuß es für angezeigt, die Fälle des § 57 Abs. 2 StGB in die Unterbrechensregelung des § 454b Abs. 2 StPO aufzunehmen, um entsprechend dem Zweck dieser Vorschrift eine einheitliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über die Aussetzung aller Strafen sicherzustellen.

Zu § 455 (Artikel 2 Nr. 4)

Der Ausschuß empfiehlt, die Vorschrift zu streichen. Er hält die Einfügung dieser Regelung in die Strafprozeßordnung im Hinblick auf die Regelung der Materie in der Strafvollstreckungsordnung für entbehrlich.

Zu § 455a (Artikel 2 Nr. 5)

Der Ausschuß empfiehlt, die Änderung zu streichen. Er hält sie durch die bisherigen Erfahrungen der Praxis nicht für begründet.

Zu § 458 Abs. 2 StPO (Artikel 2 Nr. 7)

Der Ausschuß folgt dem Formulierungsvorschlag des Bundesrates. Eine sachliche Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf besteht im Hinblick auf die Streichung des § 454a nicht.

Zu § 459f (Artikel 2 Nr. 8)

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates empfiehlt der Ausschuß die Streichung der Vorschrift. Auch er sieht im Hinblick auf die vorgesehenen Möglichkeiten im Erkenntnisverfahren (Messung der Tagessätze, Zahlungsfristen, Teilzahlung) und die Möglichkeiten einer Zahlungserleichterung im Vollstreckungsverfahren nach § 459a StPO für die Regelung kein Bedürfnis.

Zu § 462 Abs. 3 (Artikel 2 Nr. 9)

Der Ausschuß empfiehlt die Streichung der Regelung. Er hält sie für eine Verschlechterung der Situation des Verurteilten gegenüber dem geltenden Rechtszustand. Er sieht hierfür keine Rechtfertigung.

Zu § 463 Abs. 5 (Artikel 2 Nr. 11)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 463d (Artikel 2 Nr. 12)

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates soll die Regelung auf die Fälle beschränkt sein, in denen nicht auch ein Bewährungshelfer bestellt ist, um Doppelzuständigkeiten zwischen Bewährungshelfer und Gerichtshilfe zu vermeiden.

Zu Artikel 2 — Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (SPD-Entwurf)

Die SPD-Fraktion hat die in ihrem Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes vorgeschlagen. Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt die Ablehnung mit Begründung, daß im Bundesjustizministerium ein Gesetz hierzu ausgearbeitet wurde und erst nach dessen Vorlage über die erforderlichen Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes entschieden werden solle. In der vorge-

schlagenen Entschließung des Bundestages soll die Bundesregierung aufgefordert werden, bis 1. März 1986 ihren Entwurf zum Jugendgerichtsgesetz vorzulegen. Diesem Entschließungsantrag hat auch die SPD-Fraktion zugestimmt.

Zu Artikel 4 — Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Regierungsentwurf)

Zu Artikel 293 EGStGB (Artikel 4 Nr. 1)

Der Ausschuß empfiehlt, Absatz 2 Satz 3 als überflüssig zu streichen. Zu Absatz 3 folgt der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates, um auch für die Länder eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, in denen freie Arbeit aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege ausgeübt wird.

Zu Absatz 2 geht der Ausschuß davon aus, daß bei der Ableistung der freien Arbeit im Sinne dieser Regelung zwar kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung begründet wird, daß aber trotzdem Unfallversicherungsschutz nach § 539 RVO besteht, weil nach dieser Vorschrift genügt, daß der Verurteilte wie ein Arbeitnehmer tätig wird. Nach Auffassung des Ausschusses ist damit § 539 RVO auf Verurteilte, die freie Arbeit zur Abwendung der Strafvollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe leisten, anzuwenden.

Zu Artikel 316 EGStGB (Artikel 4 Nr. 2 Regierungsentwurf)

Die Änderung ist lediglich eine Folgeänderung, teilweise redaktioneller Art.

Zu Artikel 6 — Änderung des Wehrstrafgesetzes

Die Streichung ist eine Folgeänderung.

Zu Artikel 7 — Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz

Der Ausschuß empfiehlt die Streichung der Vorschrift. Er hält sie im Hinblick auf die Regelung der Materie in der Bundeswehrvollzugsordnung für entbehrlich.

Zu der Entschließung hinsichtlich des Sanktionensystems

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nach einmütiger Auffassung des Rechtsausschusses zum Anlaß genommen werden, eine Überprüfung des gesamten Sanktionensystems des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung voranzutreiben.

Die Bundesregierung soll deshalb aufgefordert werden, bis 1. Juli 1986 einen Bericht über die Erfahrungen mit dem bestehenden Sanktionensystem und die in Wissenschaft und Praxis gemachten Vorschläge dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

Bonn, den 27. November 1985

Seesing Dr. de With

Berichterstatte